

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 22. 3. 2017

Nummer 11

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 13. 3. 2017, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	294	Bek. 14. 3. 2017, Anerkennung der „Stiftung Osteologie in der Pädiatrie“	295
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
RdErl. 23. 2. 2017, Verleihung von Feuerwehrreihenzeichen 21090	294	Bek. 10. 3. 2017, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Evangelisches Krankenhaus Oldenburg	295
RdErl. 10. 3. 2017, Dachkennzeichnung der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren	294	Bek. 15. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erweiterung einer Rollwegkreuzung des Flughafens Hannover-Langenhagen	296
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
RdErl. 14. 3. 2017, Ausführungsbestimmungen zum Trennungsgeldrecht (AB-Trennungsgeld)	295	Bek. 7. 3. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hagemann Recycling GmbH, Wolfenbüttel)	296
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 22. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtwerke Hannover AG)	298
F. Kultusministerium		Bek. 22. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ContiTech Luftfedersysteme GmbH, Hannover)	298
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 8. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kraft und Stoff Dannenberg GmbH & Co. KG, Damnatz)	298
I. Justizministerium		Bek. 10. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Synthopol Chemie Dr. rer. pol. Koch & Co. KG, Buxtehude)	298
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Bek. 11. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Trelder Berg 1 GmbH, Buchholz i. d. Nordheide)	298
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 15. 3. 2017, Anerkennung der „Dr. Hans-Peter und Edeltraud Rohne-Stiftung“	295	Bek. 6. 3. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Giga Coating GmbH, Twist)	299
		Stellenausschreibungen	300

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 13. 3. 2017 — 203-11700-6 SYC —**

Die Bundesregierung hat Herrn Farhad Vladi am 9. 3. 2017 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Seychellen in Hamburg erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen und Niedersachsen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Ballindamm 7
20095 Hamburg
Tel.: 040 40330000
Fax: 040 40330081
Öffnungszeiten: montags bis freitags von 9.30 bis 16.30 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 11/2017 S. 294

B. Ministerium für Inneres und Sport**Verleihung von Feuerwehrhrenzeichen****RdErl. d. MI v. 23. 2. 2017 — 36.23-11219/2 —****— VORIS 21090 —**

Bezug: RdErl. v. 12. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 648)
— VORIS 21090 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2017 wie folgt geändert:

1. Abschnitt A Unterabschn. I wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.2 werden nach dem Wort „Polizeidirektionen“ die Worte „— Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —“ eingefügt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3.1 Satz 3 werden die Worte „der zuständigen Polizeidirektion“ durch die Worte „den zuständigen Polizeidirektionen — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Polizeidirektionen“ die Worte „— Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —“ eingefügt.
 - bbbb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Polizeidirektionen“ die Worte „— Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —“ eingefügt.
 - bbb) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Polizeidirektionen“ die Worte „— Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —“ eingefügt.
2. Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabschnitt I Nr. 2 werden nach dem Wort „Polizeidirektionen“ die Worte „— Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —“ eingefügt.
 - b) In Unterabschnitt II Nr. 1.1 Abs. 1 erster Spiegelstrich werden nach den Worten „Freiwilligen Feuerwehr“ die Worte „— Mitglieder der Einsatzabteilung einer nebenberuflichen Werkfeuerwehr“ eingefügt.
 - c) Unterabschnitt III wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die Verleihung der Feuerwehrhrenzeichen am Bande entscheidet das für den Brandschutz zuständige Ministerium. Verleihungsanträge (**Anlage 3**) sind von der Feuerwehr bei der Ge-

meinde einzureichen; kreisangehörige Gemeinden übersenden die Verleihungsanträge unter Bestätigung der darin enthaltenen Angaben den Landkreisen. Die Landkreise und kreisfreien Städte leiten die Anträge unter Angabe des vorgesehenen Verleihungstermins der zuständigen Polizeidirektion — Amt für Brand- und Katastrophenschutz — zu. Anträge sollen spätestens einen Monat vor dem geplanten Verleihungstermin bei der für die Verleihungsentscheidung zuständigen Behörde vorliegen. Die Polizeidirektionen — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz — leiten Verleihungsanträge für Goldene Feuerwehrhrenzeichen am Bande und das Feuerwehrhrenzeichen am Bande für Zivilpersonen mit einer Übersicht über den Werdegang, erhaltene Auszeichnungen und die Verdienste der zu ehrenden Person dem für den Brandschutz zuständigen Ministerium zu.“

- bb) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Polizeidirektion“ die Worte „— Amt für Brand- und Katastrophenschutz —“ eingefügt.
- cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Polizeidirektion — Amt für Brand- und Katastrophenschutz — prüft die Verleihungsvorschläge, übermittelt dem für den Brandschutz zuständigen Ministerium die für die Verleihungsentscheidung erforderlichen Daten (Vorname, Name, Dienstgrad, Wohnort, Feuerwehr, Verdienste in tabellarischer Form) und stellt die Verleihungsurkunde (**Anlage 4**) für die mit dem Feuerwehrhrenzeichen am Bande oder dem Silbernen Feuerwehrhrenzeichen ausgezeichnete Person aus.“

- dd) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Polizeidirektion — Amt für Brand- und Katastrophenschutz — kann sich die Aushändigung der Silbernen Feuerwehrhrenzeichen am Bande vorbehalten und die Aushändigung in Anwesenheit der Regierungsbrandmeisterin oder des Regierungsbrandmeisters vornehmen oder durch diese oder diesen vornehmen lassen.“

3. Abschnitt E erhält folgende Fassung:

„E. Bedarf und Verteilung der Feuerwehrhrenzeichen

Die Polizeidirektionen — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz — und das LBEG melden den für ein Haushaltsjahr für ihren Zuständigkeitsbereich ermittelten Bedarf an Feuerwehrhrenzeichen zum 1. Januar eines jeden Jahres der Polizeidirektion Hannover — Amt für Brand- und Katastrophenschutz —, die die erforderlichen Feuerwehrhrenzeichen und Urkundenvordrucke beschafft und verteilt.“

An
die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden
die Polizeidirektionen
die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

— Nds. MBl. Nr. 11/2017 S. 294

**Dachkennzeichnung
der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren****RdErl. d. MI v. 10. 3. 2017 — 36-13232/22.6 —****— VORIS 21090 —**

Für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, die mit Funk ausgestattet sind, ist eine Dachkennzeichnung zur Identifizierung des Fahrzeugs aus der Luft vorzusehen. Bei der Ausführung ist die DIN 14035 „Dachkennzeichen für Feuerwehrfahrzeuge“ zu beachten. Bei Fahrzeugen ab einem nutzbaren Löschwasservorrat von mindestens 1 800 l ist das Dachkennzeichen zusätzlich zu unterstreichen.

Die Lesbarkeit darf durch Dachaufbauten oder durch eine Dachbelastung nicht beeinträchtigt werden.

Im Fahrerhaus ist, für FahrerIn oder Fahrer und BeifahrerIn oder Beifahrer lesbar, ein Schild mit dem Funkrufnamen des Funkgerätes sowie dem amtlichen Kennzeichen des Fahrzeugs anzubringen.

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz
Nachrichtlich:
An die
Polizeidirektionen — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —

— Nds. MBL Nr. 11/2017 S. 294

C. Finanzministerium

Ausführungsbestimmungen zum Trennungsgeldrecht (AB-Trennungsgeld)

RdErl. d. MF v. 14. 3. 2017 — VD3 16 41/01 —

— **VORIS 20444** —

— Im Einvernehmen mit der StK und den übr. Min.
sowie dem LRH und der LfD —

Bezug: RdErl. v. 24. 5. 2012 (Nds. MBL. S. 405)
— **VORIS 20444** —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 4. 2017 wie folgt geändert:

In Nummer 3.2 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 11/2017 S. 295

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Dr. Hans-Peter und Edeltraud Rohne-Stiftung“

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 15. 3. 2017
— 2.11741/40-317 —**

Mit Schreiben vom 16. 1. 2017 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 5. 1. 2017 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Dr. Hans-Peter und Edeltraud Rohne-Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Erziehung und Bildung, Sport sowie Kunst und Kultur in Süd-Ost-Niedersachsen und in überzeugend begründeten Ausnahmefällen auch im Ausland sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke in Süd-Ost-Niedersachsen i. S. von § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:
Dr. Hans-Peter und Edeltraud Rohne-Stiftung
c/o Frau Edeltraud und Herrn Dr. Hans-Peter Rohne
Husarenstraße 78
38102 Braunschweig.

— Nds. MBL Nr. 11/2017 S. 295

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Anerkennung der „Stiftung Osteologie in der Pädiatrie“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 14. 3. 2017
— 11741/O 06 —**

Mit Schreiben vom 15. 12. 2016 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die durch eine Verfügung von Todes wegen gegründete „Stiftung Osteologie in der Pädiatrie“ mit Sitz in Garbsen gemäß den §§ 83 und 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Stiftung Osteologie in der Pädiatrie
c/o Hannoversche Kinderheilstalt
Janusz-Korczak-Allee 12
30173 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 11/2017 S. 295

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Evangelisches Krankenhaus Oldenburg

Bek. d. NLStBV v. 10. 3. 2017 — 1412-30312/1-9a —

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat dem Evangelischen Krankenhaus Oldenburg am 9. 11. 2015, geändert am 9. 3. 2017, die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes für besondere Zwecke (Hubschrauber-Sonderlandeplatz) zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag und bei Nacht erteilt.

1. Bezeichnung des Landeplatzes:
Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Ev. Krankenhaus in Oldenburg
- 1.1 Beschreibung des Landeplatzes
 - 1.1.1 Lage: Stadt Oldenburg
 - 1.1.2 Flugplatz-
bezugspunkt: Koordinaten: 53° 08'34,2" N
08° 12'15,8" E
Höhe: 28,50 m ü. NN
(93 ft MSL)
24,80 m ü. G
(81 ft AGL)
 - 1.1.3 Betriebsflächen:

Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF = touch-down and lift-off area):	Quadrat mit 15 m Kantenlänge Oberfläche: Beton, Gitterroste, Aluminiumsegmente Tragfähigkeit : 4 000 kg
Endanflug- und Startfläche (FATO = final approach and take-off area):	Quadrat mit den Abmessungen 20 m x 20 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt.
Sicherheitsfläche (Safety Area):	Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,30 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 26,60 m x 26,60 m.

- An- und Abfluggrundlinien: 274°/094°
Die Lage des An- und Abflugbereichs ergibt sich aus dem Lageplan (Anlage 1*).
- 1.2 Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
— bis zu einer Länge (über alles) von maximal 13,03 m oder gemäß Flughandbuch reicht eine FATO von 15 m Länge und Breite aus,
— bis zu einer Höchstabflugmasse von 4 t,
— die nach Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden.
- 1.3 Art des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht.
- 1.4 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber-Noteinsätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen.
- 1.5 Betriebszeiten: 0 bis 24 Uhr täglich. Im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr ist der Betrieb beschränkt auf HEMS.
- 1.6 Bauschutzbereich: Ein Bauschutzbereich nach dem LuftVG wird nicht bestimmt.
2. Haftpflichtversicherung
Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss vor Betriebsaufnahme eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen. Bei Nachweis der Deckung über den kommunalen Schadensausgleich kann auf eine gesonderte Versicherung verzichtet werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

— Nds. MBl. Nr. 11/2017 S. 295

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Erweiterung einer Rollwegkreuzung
des Flughafens Hannover-Langenhagen**

**Bek. d. NLStBV v. 15. 3. 2017
— 3326-30310-3/17-Fh H —**

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH hat bei der NLStBV einen Antrag auf Planverzicht für die Erweiterung der Rollwegkreuzung zwischen den Rollwegen Lima, Foxtrott und Mike des Flughafens Hannover-Langenhagen gestellt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung von Flughäfen, die der Zulassung nach § 76 Abs. 2 VwVfG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. 11. 2016 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2017 S. 296

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Hagemann Recycling GmbH, Wolfenbüttel)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 3. 2017
— BS 15-025 —**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Hagemann Recycling GmbH, Stellwerksweg 5, 38304 Wolfenbüttel, auf Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 23. 3. bis zum 5. 4. 2017** in den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags und an Tagen vor Feiertagen

in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,

und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;

— Stadt Wolfenbüttel, Zimmer Nr. K 1-101, Klosterstraße 1, 38300 Wolfenbüttel,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,

nachmittags nach Vereinbarung.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**5. 4. 2017**) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 4. 5. 2017**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2017 S. 296

Anlage

Tenor

1. Der Hagemann Recycling GmbH, Stellwerksweg 5, 38304 Wolfenbüttel, wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit Nr. 8.12.3.1 G der Anlage 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) am 28. 2. 2017 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung
von Eisen- und Nichteisenschrotten
mit einer Gesamtlagerkapazität von 7 284 Tonnen.**

Standort: 38304 Wolfenbüttel, Stellwerksweg 5
Gemarkung: Wolfenbüttel
Flur: 12
Flurstücke: 36/28, 36/65, 36/79, 55/2, 59/6.

Die Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen die Umsetzung eines Standortverbesserungskonzeptes mit

- der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 7 284 t gemäß Nr. 8.12.3.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV – Hauptanlage –,
- der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag gemäß Nr. 8.11.2.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen gemäß Nr. 8.12.1.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr gemäß Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von Abfällen mit einer Kapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlicher Abfälle je Tag gemäß Nr. 8.15.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von Abfällen mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlicher Abfälle je Tag gemäß Nr. 8.15.3 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- der Errichtung und dem Betrieb von mobilen Lagerboxen,
- der Errichtung und dem Betrieb einer Halle zur Zwischenlagerung emulsionsbehafteter Eisen- und Nichteisenspäne (Spänehalle) mit den Abmessungen L x B x H = 30 x 15 x 11 m,
- der Errichtung und dem Betrieb einer Halle zur Zwischenlagerung hochwertiger Metalle (Metallhalle) mit den Abmessungen L x B x H = 20 x 10 x 8 m,
- der Errichtung und dem Betrieb einer Flugdachhalle mit den Abmessungen L x B x H = 97 x 5 x 7 m,
- der Errichtung und dem Betrieb eines überdachten Magazins neben der Flugdachhalle,
- der Errichtung und dem Betrieb einer Sortierstation mit den Abmessungen L x B x H = 15 x 15 x 11 m,
- der Erneuerung der Oberflächenbefestigung und der Entwässerung des Betriebsgeländes,
- dem Betrieb von zusätzlichen Aggregaten (Multizerkleinerer, Presse, Kabelgranuliermaschine),
- der Erhöhung der Lagerkapazität von Eisen- und Nichteisenschrotten auf 7 284 t (Summe aus Abfällen mit AVV-Nr. 020110, 100210, 120102, 120113, 160117, 170405, 190102, 191001, 191202, 110501, 150104, 120104, 160118, 170401, 170403, 170404, 170406, 170407, 191002, 191203, 200140, 170402, 120101, 120103, 170411, 160106, 160801, 160803, 170409*, 170410*, 160802*, 160807*, 160601*).

2. In der Anlage dürfen ausschließlich die Abfälle nach Anhang 1 angenommen werden.

3. Die im Anhang 1 genannten maximalen Lagermengen und Durchsatzkapazitäten dürfen nicht überschritten werden.

4. Der Umschlag von gefährlichen Abfällen ist auf 9 Tonnen pro Tag und der Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen auf 200 t pro Tag begrenzt.

5. Die Annahme von Altgeräten gemäß § 3 Abs. 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. 3. 2005 (BGBl. I S. 762) ist nicht zulässig.

6. Der Betrieb der Anlage ist innerhalb folgender Betriebszeiten zulässig:

montags bis freitags in der Zeit von	7.00 bis 18.00 Uhr,
samstags in der Zeit von	7.00 bis 14.00 Uhr,
Containerstellplatz werktags in der Zeit von	6.00 bis 20.00 Uhr.

Die Lagerung der Abfälle ist von der o. g. Einschränkung ausgenommen.

7. Auflösende Bedingung

Vor einer Vorlage bzw. eines Zustandekommens der notwendigen Baulasterklärungen gemäß der Antragsdarstellung darf mit dem Bauvorhaben nicht begonnen werden.

Aufgrund des fehlenden notwendigen Grenzabstandes sind zu den Flurstücken 36/78 und 59/9 Baulasterklärungen nach § 6 Abs. 2 NBauO und zum Flurstück 36/75 Baulasterklärungen nach § 6 Abs. 2 NBauO bzw. Gestattungsverträge zustande kommen zu lassen.

Die Flurstücke 36/79, 36/28, 59/6 sind gemäß § 81 Abs. 1 NBauO mittels Baulasterklärungen zusammenzufassen bzw. grundbuchrechtlich zu verschmelzen.

Hinweis:

Die Baulasterklärungen können entweder durch einen Notar zustande kommen und sind dann im Original vor Baubeginn vorzulegen oder können auch beim Amt für Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abt. Bauaufsicht, der Stadt Wolfenbüttel erklärt werden.

8. Bedingung

Die Genehmigung zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage steht unter der Bedingung, dass gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG die Hagemann Recycling GmbH als Anlagenbetreiberin gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, eine Sicherheit in Höhe von

77 500,00 EUR

(in Worten: Siebundsiebzigtausendfünfhundert Euro)

leistet.

Die Sicherheitsleistung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme zu erbringen bzw. nachzuweisen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Hinweise:

Wird die oben festgelegte Sicherheitsleistung nicht erbracht, ist der Betrieb der Anlage ungenehmigt, was die Stilllegung der Anlage (§ 20 Abs. 2 BImSchG), aber auch strafrechtliche Konsequenzen (§ 327 Abs. 2 StGB) nach sich ziehen kann.

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheitsleistung nicht erbracht hat, darf er die Anlage nicht betreiben. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.

9. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.

10. Aufgrund des Antrages vom 11. 9. 2015 auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung für das Standortverbesserungskonzept (Erweiterung des Betriebes durch den Bau von mehreren Lagerhallen und -boxen, Gemarkung Wolfenbüttel, Flur 12, Flurstück 36/65) im gesicherten Überschwemmungsgebiet der Oker wird hiermit gemäß § 78 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. 8. 2016 (BGBl. I S. 1972), die Genehmigung für die Erweiterung des Betriebes erteilt.

11. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.¹⁾

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Stadtwerke Hannover AG)****Bek. d. GAA Hannover v. 22. 3. 2017
— H006152594-118 —**

Die Stadtwerke Hannover AG, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover, hat mit Schreiben vom 31. 1. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Energiezentrale Kronsberg am Standort in 30539 Hannover, Ortskamp 6, Gemarkung Bemerode, Flur 2, Flurstück 210/1, beantragt. Die wesentliche Änderung umfasst u. a. die Aufstellung eines weiteren BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,1 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 11/2017 S. 298

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(ContiTech Luftfedersysteme GmbH, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 22. 3. 2017
— H060007262-118 —**

Die Firma ContiTech Luftfedersysteme GmbH, Philipsbornstraße 1, 30165 Hannover, hat mit Schreiben vom 24. 1. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Vulkanisationsanlage am Standort in 30165 Hannover, Philipsbornstraße 1, Gemarkung Hannover, Flur 8, Flurstücke 17/4 und 17/6, beantragt. Die wesentliche Änderung umfasst u. a. die Erhöhung des Einsatzes von Kautschuk auf maximal 725,4 kg/h.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 11/2017 S. 298

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Kraft und Stoff Dannenberg GmbH & Co. KG, Damnatz)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 3. 2017
— 4.1-LG 00002240 Tg —**

Die Kraft und Stoff Dannenberg GmbH & Co. KG, Barnitzer Straße 34, 29472 Damnatz, hat mit Schreiben vom 5. 9. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort in Dannenberg, Gemarkung Breese in der Marsch, Flur 2, Flurstücke 136/3 und 136/7, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erhöhung der Menge an Einsatzstoffen von 66,2 t/d auf 96,7 t/d, die Umnutzung des Nachgärbehälters und des Gärrestlagers, die externe Gärrestlagerung, die Änderung der Schmutzwasserentsorgung und die Installation eines elektrischen Heizstabes in den Heizkreis des BHKW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 11/2017 S. 298

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Synthopol Chemie Dr. rer. pol. Koch & Co. KG,
Buxtehude)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 10. 3. 2017
— CUX026771849-5080017-2017-LG-1 bi —**

Die Firma Synthopol Chemie Dr. rer. pol. Koch & Co. KG, Alter Postweg 35, 21614 Buxtehude, hat mit Schreiben vom 9. 5. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Anlage zur Harzproduktion am Standort in 21614 Buxtehude, Alter Postweg 35, Gemarkung Buxtehude, Fluren 5 und 8, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Umwidmung der vorhandenen thermischen Abluftreinigungsanlage in eine Abfallverbrennungsanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 11/2017 S. 298

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Trelder Berg 1 GmbH, Buchholz i. d. Nordheide)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 11. 3. 2017
— 4.1 LG000005755 Wa —**

Die Firma Biogas Trelder Berg 1 GmbH, Ritscherstraße 22, 21244 Buchholz i. d. Nordheide, hat mit Schreiben vom 12. 8. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Biogasanlage am Standort in 21244 Buchholz i. d. Nordheide, Ritscherstraße 22, Gemarkung Sprötze, Flur 2, Flurstücke 9/26, 10/9, 102/1 und 9/19, beantragt.

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb eines gasdichten Gärrestlagers mit einem Fassungsvermögen von 8 433 m³, eines Gärsubstratseparators einschließlich Lagerfläche für separierten, festen Gärrest mit einer Grundfläche von 120 m², die zusätzliche Verarbeitung des festen Anteils separierter Gülle im Umfang von 2 184 t/a, die Erhöhung der Durchsatzleistung an Substraten und Gülle von bisher 26 612 t/a auf nunmehr 29 120 t/a und die Neuordnung der Gärresteverwertung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2017 S. 298

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Giga Coating GmbH, Twist)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 3. 2017
— OL16-053-01 + 02; Ma.3.10 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Giga Coating GmbH, Max-Planck-Straße 4, 49767 Twist, mit der Entscheidung vom 17. 2. 2017 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 ff. BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage (Strahlanlage, KTL-Anlage, Pulverbeschichtungsanlage) in einer neuen Produktionshalle.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 23. 3. bis einschließlich 6. 4. 2017** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Gemeinde Twist, Zimmer 20, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	8.30 bis 12.30 Uhr und
und freitags in der Zeit von	14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und
	14.00 bis 18.00 Uhr,
samstags in der Zeit von	8.30 bis 11.30 Uhr;
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Zimmer 426, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 11/2017 S. 299

Tenor

1. Der Firma Giga Coating GmbH wird aufgrund ihres Antrages vom 8. 4. 2016, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 21. 12. 2016, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 265 m³ bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches Verfahren erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

Erste Baustufe:

- Produktionshalle für die beantragte Oberflächenbehandlungsanlage,
- Strahlanlage mit Strahlmittelreinigung,
- Vorbehandlung (Spritzentfetten, Tauchentfetten, Tauchspülen 1, Tauchspülen 2, Aktivierung, Zinkphosphatierung mit Zinkphosphatentschlammung, Tauchspülen 3, Passivierung, Tauchspülen [VE-Wasser]); das Wirkbadvolumen der Anlage beträgt mit dem Zinkphosphatierungsbad (150 m³) und dem Passivierungsbad (115 m³) insgesamt 265 m³,
- KTL-Beschichtung (kataphoretische Tauchlackierung) mit nachgeschalteter Ultrafiltrationsspüle 1 und Ultrafiltrationsspüle 2 (optional) und zwei KTL-Konvektionstrocknern,
- Pulverbeschichtungsanlage mit zwei Pulvereinbrennöfen,
- Thermische Nachverbrennungsanlage (TNV) für die Reinigung der lösemittelhaltigen Abluftströme aus den zwei KTL-Konvektionstrocknern (der maximale Abluftvolumenstrom beträgt bis zu 7 500 Nm³/h),
- Chemikalienlager für flüssige wassergefährdende Stoffe, feste wassergefährdende Stoffe und entzündliche, brennbare Stoffe,
- betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage für die Reinigung der in der Vorbehandlung und der KTL-Beschichtung anfallenden Abwassermengen,
- die genehmigte maximale Kapazität der Oberflächenbeschichtungsanlage beträgt in der ersten Baustufe bis zu 2 150 000 m² Metallbauteile pro Jahr; der genehmigte maximale Lösemittelverbrauch der Anlage beträgt bis zu 7,42 Tonnen pro Jahr.

Zweite Baustufe:

- zwei zusätzliche KTL-Konvektionstrockner,
- eine zusätzliche Pulverbeschichtungsanlage mit zwei zusätzlichen KTL-Pulvereinbrennöfen,
- die genehmigte maximale Kapazität der Oberflächenbeschichtungsanlage beträgt in der zweiten Baustufe bis zu 4 300 000 m² Metallbauteile pro Jahr; der genehmigte maximale Lösemittelverbrauch der Anlage beträgt dann bis zu 14,83 Tonnen pro Jahr.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49767 Twist
 Straße: Max-Planck-Straße 4
 Gemarkung: Emslage-Twist
 Flur: 183
 Flurstücke: 17/5, 17/7, 22/11, 22/13, 22/18, 22/19, 22/22.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung,
- Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz für das Chemikalienlager,
- Indirekteinleitungsgenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 98 des Niedersächsischen Wassergesetzes für das Einleiten von Abwasser aus der KTL-Anlage in die öffentliche Abwasseranlage des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ (Schmutzwasserkanalisation).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung
Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.
5. Kostenentscheidung
Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Stellenausschreibungen

Bei der **Gemeinde Isernhagen** — Region Hannover — ist die Stelle
der Ersten Gemeinderätin oder des Ersten Gemeinderates
(allgemeine Vertretung des Bürgermeisters)

im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren neu zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach BesGr. B 2.

Näheres entnehmen Sie bitte der ausführlichen Stellenbeschreibung unter www.isernhagen.de.

— Nds. MBL Nr. 11/2017 S. 300

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat 105 „Nachwachsende Rohstoffe, Gartenbau und Schulobstprogramm“ der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Referentin oder eines Referenten

dauerhaft zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 15/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet. Mit der Übertragung des Dienstpostens entsteht kein Anspruch auf Beförderung.

Aufgabenbeschreibung:

Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen:

- nachwachsende Rohstoffe, Ressourceneffizienz und Bioökonomie,
- Bioenergie, Energiewirtschaft im Geschäftsbereich,
- Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe und Bioökonomie (3N) — Zusammenarbeit und Steuerung,
- Geschäftsführung:
 - Beirat für nachwachsende Rohstoffe,
 - Biogasforum Niedersachsen,
 - Torfersatzforum Niedersachsen,

- Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen im Geschäftsbereich,
- Fragen des Klimaschutzes und des Klimawandels im Geschäftsbereich sowie
- Förderkonzept im Bereich nachwachsende Rohstoffe und klimaschonende Landwirtschaft.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium der Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften. Zwingend ist der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in den o. g. Bereichen der öffentlichen Verwaltung.

Vorausgesetzt werden:

- Kenntnisse auf dem Gebiet der stofflichen und energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen,
- Kenntnisse der nationalen und internationalen Klimaschutz- und Nachhaltigkeitspolitik,
- Wissen rund um Inhalte nachhaltiger Land- und Forstwirtschaft,
- Erfahrungen in der Koordinierung von Gesprächs- und Entscheidungsprozessen sowie
- ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen.

Darüber hinaus sind Grundkenntnisse des Haushalts- und Verwaltungsrechts wünschenswert.

Ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, hohe Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Organisationsgeschick werden vorausgesetzt.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-985 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 18. 4. 2017** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Burgath, Tel. 0511 120-2232, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBL Nr. 11/2017 S. 300

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten